



TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt.

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Entlang der Ränder und auf den Böschungen der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ wird die Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Als Einzelbäume sind die folgenden autochthonen o- der gebietstypischen Laubgehölze zu pflanzen, wobei als Pflanzengröße Hochstämme, 3 x v., m. B. mit einem Stammdurchmesser von mind. 4,5 cm, einer Mindesthöhe von 2,5 m, mit Verbiss- und Fegeschutz und Stütz- pfahl vorgeschrieben werden. Pflanzdichte: 1 Baum/50 m². Die Winterlinde im Geltungsbereich Parz. 2, Flurst. 8/43 wurde zum Erhalt festgesetzt.

BÄUME	
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Vogelkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata

Für die nachstehend aufgeführten Sträucher wird als Pflanzgröße vorge- schrieben: Sträucher o.B., mind. 4 Triebe, 1 m hoch; ohne Fege- und Ver- bissschutz, Pflanzdichte 1 Strauch/5 m².

STRÄUCHER	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Schneeball	Viburnum opulus
Schwarzdorn	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus laevigata / C. monogyna

2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

2.1 Auf den „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit der Zweckbestimmung „autochthoner Laub- wald „LA“ gilt ein Verbot für die Anwendung von Dünger und Bioziden. Die randlichen Staudenfluren der Umwandlungsfläche werden alle 2 Jahre im September gemäht. Das Schnitt- und Mähgut bleibt liegen. Die Flächen dürfen nur während der Anwachszeit gegen Wildverbiss und Schälschä- den eingezäunt werden.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO

3. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEIN- WIRKUNGEN UND ZUR MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDE VORKEHRUNGEN

3.1 Das Niederschlagswasser von den Straßenflächen wird in erdigen seitli- chen Abflussmulden aufgefangen und dort versickert.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

4 BODENFUND E Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Vor- und Frühgeschichte in Marburg, an den Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden oder an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisauausschuss des Landkreises Fulda zu richten.

5. ALTLASTEN Werden im Rahmen von Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend das Regierungspräsidium Kassel, der Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fulda zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Baumaßnahmen sind bis zu einer Entscheidung einzustellen.

6. PFLEGE DER GRUNDSTÜCKE Pflegepflichtig ist die Gemeinde Flieden.

7. 110 KV-BAHNSTROMLEITUNG NR. 454 ASCHAFFENBURG – FLIEDEN DER DB NETZ AG Der Schutzstreifen beträgt rechts und links der Leitungsachse, der gedachte Verbindungslinie der beiden Mastmitten, je 21 m.

Für Unterbauungen bzw. Anpflanzungen sind hier Höhen- und Seitenbeschränkungen gemäß EN 50341 zu beachten. Außerhalb des Schutzstreifens bestehen keine Einschränkungen. Auszugsweise werden hier einige Abstände genannt:

3 m zu Dachflächen mit einer Dachneigung > 15° und aus feuerhem- menden Material
5 m zu Dachflächen mit einer Dachneigung > 15° und aus feuerhem- menden Material

11 m zu Dachflächen aus nicht feuerhemmendem Material und über feu- ergefährdeten Einrichtungen (z.B. Tankstellen)
3 m zu Antennen, Blitzeinrichtungen, Straßenleuchten, Fahrbahnmaste, Werbeschildern u.ä. auf denen man nicht stehen kann.
7 m zu Straßenoberflächen
8 m zu allgemeinen Sportflächen (bei Sportarten mit Wurf- oder Schießaktivitäten muss sichergestellt werden , dass eine Annähe- rung an Leiter auf weniger als 4 m vermieden wird)
4 m zu fest installierten Sporteinrichtungen wie Start- und Zieleinrich- tungen, Campingeinrichtungen sowie Einrichtungen, die aufgerich- tet oder bestiegen werden können
2,5 m zu Bäumen. Dabei ist die Erdaufwuchshöhe zu berücksichtigen. Ersatzweise werden daher niedrig wachsende Busch- oder He- ckengehölze empfohlen.

8. 20 KV-LEITUNG DER ÜWAG FULDA Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes werden derzeit wegen des Neubaus der A 66 20-kV- und 1-kV-Kabelumlegungen bzw. Kabelneulegungen vorgenommen.

Der überwiegende Teil der Kabelverlegungsmaßnahmen wird im Zuge des Straßenbaus ausgeführt.

Die entlang der neuen Erschließungsstraße geplanten Baumpflanzungen sind so anzulegen, dass im Endzustand (ausgewachsener Baumbestand) zur 20-kV-Freileitung ein beidseitiger Mindestsicherheitsabstand von 7 m, gemessen an der 20-kV-Freileitungsachse, eingehalten wird.

Wegen der geplanten Straßen- bzw. Wegeänderungen im Bereich der vorhandenen Trafostation ist es notwendig, den geplanten östlichen Wirtschaftsweg bis zur vorhandenen Trafostation so zu befestigen, dass er im Bedarfsfall mit einem LKW (mit Kranaufbau) befahren werden kann.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlagen sind zu beachten:
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90),
- Hess. Bauordnung (HBO) –

jeweils in der z.Z. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

..... (Datum)
(Siegel) (Unterschrift)
Amt für Bodenmanagement

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB wurde von der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Flieden am 26.04.2005 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich im Fliedener Wochenblatt vom 13.05.2005.

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 17.05.2005 bis einschließlich 20.05.2005 durchgeführt. Die fristgerechte Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung erfolgte ortsüblich im Fliedener Wochenblatt vom 13.05.2005.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden hat den Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 26.04.2005 zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, dass Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich im Fliedener Wochenblatt vom 13.05.2005. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.05.2005 bis einschließlich 23.06.2005.

SATZUNGSBESCHLUSS

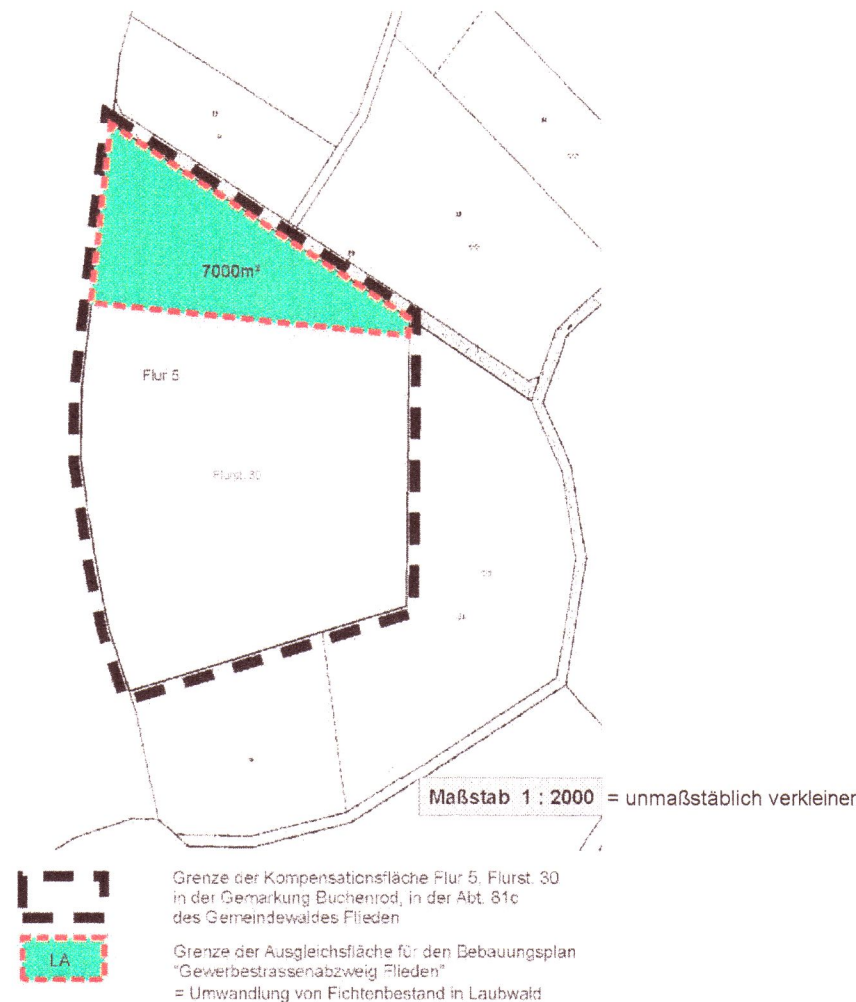
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung am 28.06.2005 gemäß § 10 BauGB und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO als Satzung beschlossen.

Flieden 22.07.2005 (Datum)
(Siegel) (Unterschrift)
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB erfolgte im Fliedener Wochenblatt vom 22.07.2005

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Flieden 22.07.2005 (Datum)
(Siegel) (Unterschrift)
Bürgermeister



Lageübersicht: vgl. Begründung Abb. 2

Planzeichen

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche mit Wegeseitengraben

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:

Wirtschaftsweg, befestigt mit Wegeseitengraben

Wirtschaftsweg, unbefestigt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

Elektrizität

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

unterirdisch
oberirdisch (20kV- und 110kV Freileitung)

GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche Grünflächen

Verkehrsgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzen von Bäumen

Detaildarstellung siehe Bepflanzungsplan

Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

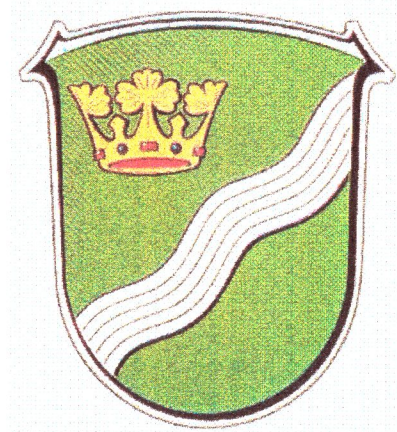
Erhaltung von Einzelbäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Maßangaben in Meter

Grenze des Geltungsbereiches

Bebauungsplan
Gewerbestraßenabzweig



Gemeinde Flieden
Ortsteil Flieden

Maßstab 1 : 1000
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe.f.s@t-online.de

Bearbeiter / in	Zeichner / in	Maßstab	Planungsstand	Datum
Eschwege	J.R. / Wei	1 : 1000	Satzung	Juni 2005